

TECHNISCHE DIENSTE



zertifiziertes Qualitätssystem
ISO 9001 Reg.-Nr. 13149

Datum
19. Juni 2009

Brandschutzexperte VKF
Bruno Fölmli/brfo

Telefon direkt
041 227 22 14

E-Mail
bruno.foelmli@gvl.ch

Römisch-katholische Kirchgemeinde
Kirchstrasse 3
6252 Dagmersellen

FEUERPOLIZEILICHE RAHMENBEWILLIGUNG FÜR ANLÄSSE MIT GROSSER PERSONENBELEGUNG Dagmersellen Gebäude-Nr. 0460, Kirchenfeld Pfarreiheim / Saal und Nebenräume

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VFSG) wird die Rahmenbewilligung für die Durchführung von Anlässen mit grosser Personenbelegung (ab 100 Personen) unter nachstehenden feuerpolizeilichen Auflagen erteilt.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brand-sicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist - je nach Art und Grösse des Anlasses vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter - ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

Die im Anhang detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzer-Reglementen und Mietverträgen verbindlich zu erklären.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern (Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern) Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Freundliche Grüsse


GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN

Geht an

- ☒ Adressat
 - o Gemeindeverwaltung Dagmersellen, Herr Pfister Daniel
Obere Kirchfeldstrasse 4, 6252 Dagmersellen
 - o Gastgewerbe und Gewerbepolizei,
Reussinsel 28, Postfach, 6000 Luzern 11
 - o Feuerwehrkommando Hürntal, 6252 Dagmersellen
 - o Sachbearbeiter
 - o Ablage Protokoll

ANHANG: FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN FÜR DAGMERSELLEN GEBÄUDE-NR. 0460, KIRCHENFELD

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung vom 19. Juni 2009.

1 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

- 1.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
- Pfarreisäli	92 m ²	2 x 0.90 m	100 Personen
- Musiksaal	120 m ²	2 x 0.90 m 2 x 1.20 m	200 Personen
- Grosser Saal	315 m ²	1 x 1.80 m (Treppe) 1 x 2.40 m (Foyer)	580 Personen
- Bühne	120 m ²	1 Abgang Treppe	50 Personen
- Mehrzweckraum Obergeschoss - Galerie Obergeschoss	48 m ²	1 x 0.90 m über Vorzone	je 50 Personen 50 Personen

- 1.2 **Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.**
- 1.3 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.
- 1.4 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.
Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:
32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,
16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist
- 1.5 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten.
Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.
Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

2 Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

- 2.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benutzung beeinträchtigt werden.

- 2.2 Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.
- 2.3 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 2.4 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Lay-Outpläne zur Genehmigung einzureichen.

3 Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

- 3.1 Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.
- 3.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leichtbrennbar sind.
- 3.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehenes Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 3.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 3.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 3.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Klappschubladen oder Korpusse in Buffet-Anlagen brennbarer Ausführung müssen innen allseitig mit mindestens 5 mm starken Brandschutzplatten ausgekleidet sein.
- 3.7 In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Kantonspolizei Luzern, Büro Waffen und Sprengstoff, einzureichen.

4 Flüssiggas-Installationen

- 4.1 In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Flüssiggasrichtlinien der EKAS verwiesen.
- 4.2 Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- 4.3 In Fluchtwegen, Durchgängen und Unterniveau-Räumen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt oder gelagert werden.

- 4.4 Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

5 Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- 5.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.
- 5.2 In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Grossanlässen ist der Bedarf für zusätzliche Geräte mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.
- 5.3 Anlässe mit Personenbelegungen über 500 Personen (in Obergeschossen von Holzbauten oder in Untergeschossen über 200 Personen) sind dem zuständigen Feuerwehrkommando so frühzeitig zu melden, dass die erforderlichen Kontrollrunden oder Brandsicherheitswachen geplant und organisiert werden können.
- 5.4 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Herr Fölmli Bruno.
- 6.2 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Luzern, 19. Juni 2009

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN
